

**Satzung  
der Stadt Ransbach-Baumbach  
über die Gestaltung von Vorgärten bebauter Grundstücke  
vom 01.03.2023**

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 27. Januar 2021 (GVBl. S. 21), i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403) die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Ziel der Satzung ist eine förderliche Entwicklung des Straßen- sowie Ortsbildes im Hinblick auf ein gesundes Arbeits- und Wohnumfeld unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Städtebaus. Hierzu werden Mindestanforderungen für die Gestaltung von Vorgärten definiert, um ein einheitliches und grüneres Ortsbild zu schaffen. Mit der Satzung sollen Verbesserungen für den Artenschutz, das Mikroklima und den Wasserhaushalt erreicht werden. Darüber hinaus dient sie der Verbesserung der Wasserrückhaltung, der Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Vorsorge gegen Hochwasserereignisse.

**§1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle bebauten Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB in der Stadt Ransbach-Baumbach. Sie findet keine Anwendung auf unbebaute Grundstücke, Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie gewerblich genutzte Grundstücke.

**§2  
Verhältnis Vorgartensatzung zum Bebauungsplan**

Existieren engere Regeln in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, müssen diese eingehalten werden und die Regelungen aus der Vorgartensatzung treten hinter die Festsetzungen des Bebauungsplans zurück. Bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen hinter den in dieser Satzung formulierten Mindestanforderungen zurück, gilt ergänzend diese Satzung.

**§3  
Anwendungsbereich und Begriffe**

(1) Vorgartenflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB sind die Grundstücksfreiflächen bebauter Grundstücke zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der zur Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeflucht des Hauptgebäudes; bei Grenzabständen verlängert bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze.

(2) Vorgartenflächen von Grundstücken, die an zwei oder mehr Verkehrsflächen angrenzen, sind die Grundstücksfreiflächen bebauter Grundstücke zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der zur Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeflucht des Hauptgebäudes, über welche die Haupteinschließung des Grundstücks erfolgt.

(3) Vorgartenflächen von Grundstücken, die in zweiter Baureihe errichtet wurden, sind die Grundstücksfreiflächen bebauter Grundstücke zwischen der gemeinsamen Grundstücksgrenze

grenze mit dem Vorderliegergrundstück und der zum Vorderliegergrundstück zugewandten Gebäudeflucht des Hauptgebäudes.

(4) Vorgartenflächen von über Privatstraßen erschlossenen Grundstücken sind die Grundstücksfreiflächen bebauter Grundstücke zwischen der erschließenden Wegeparzelle und der zur Wegeparzelle zugewandten Gebäudeflucht des Hauptgebäudes in zweiter Baureihe.

#### **§4 Gestaltung von Vorgartenflächen**

(1) Bei Einzelhäusern dürfen maximal 50 Prozent der Vorgartenfläche befestigt werden. Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Steine, Sand, Kiesel- und Schotterflächen und ähnliche Flächen sowie Stellplätze, Carports, Garagen und andere Nebengebäude werden den befestigten und wasserdurchlässigen Flächen zugerechnet. Bei Doppel- und Reihenhäusern können die befestigten und wasserdurchlässigen Flächen bis zu 70 Prozent der Vorgartenfläche einnehmen.

(2) Sofern die befestigte Fläche von maximal 50 bzw. 70 Prozent allein durch den nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplatzbedarf und deren Zufahrten sowie erforderliche Hauseingangsbefestigungen überschritten wird, ist dies zulässig. Darüberhinausgehende Befestigungen der Vorgartenfläche sind unzulässig.

(3) Die nicht befestigten Flächen der Vorgartenfläche sind vollflächig zu begrünen oder/und zu bepflanzen sowie zu unterhalten.

(4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

#### **§5 Bestandsschutz**

Bei Inkrafttreten der Satzung vorhandene Vorgärten genießen bis zu einem Neu- oder Umbau des Gebäudes oder einer Änderung des Vorgartens Bestandsschutz, sofern sie zulässigerweise errichtet wurden.

#### **§6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO RLP.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Es gelten die Zuständigkeiten gemäß § 59 LBauO.

(3) Bei satzungswidrigem Ausbau wird der Eigentümer zum Rückbau verpflichtet.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 01.03.2023

Michael Merz  
(Bürgermeister)

